



Schulordnung

Präambel

Die Schulgemeinde versteht sich als Gemeinschaft aus Eltern, Schülern und Lehrern. Die Würde des Menschen und die gegenseitige Achtung der Persönlichkeit ist Voraussetzung eines jeden Zusammenlebens. Diese Schulordnung tritt unter Beachtung der Menschenrechte im Rahmen des gemeinsamen Wirkens an dieser Schule in Kraft.

Die Schüler genießen ein Recht auf Bildung, Entfaltung der Persönlichkeit und individuelle Entwicklung innerhalb der Gesellschaft und haben die Pflicht dieses zu ermöglichen.

Um ein menschenverträgliches Zusammenleben zu gewährleisten und Gefahren gegenüber Lebewesen sowie Gegenständen abzuwenden, wurden in Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern folgende Regeln erarbeitet. Diese sollen die Grundlage sein, auf der unser Zusammenleben in der Schule zu echter Gemeinschaft, zu gegenseitiger Achtung aller Mitglieder untereinander sowie zum sorgfältigen Umgang mit den materiellen Einrichtungen führen kann.

1. Die Rudolf-Steiner-Schule Villingen-Schwenningen, Freie Waldorfschule, ist eine Schule in freier gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern/innen. Die Schüler/innen werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrern/innen die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen diese bei ihrer Erziehung und Unterrichtung.

2. Aufnahme und Abmeldung

a) Die Aufnahme des/der Schülers/in erfolgt durch die schriftliche Annahme des Aufnahmeantrages der Erziehungsberechtigten durch die Schule.

Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmegremium, welches vor jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führt.

b) Kinder, die bis einschließlich 30. September des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, können in die 1. Klasse dieses jeweiligen Schuljahres aufgenommen werden.

Ergeben sich im Laufe des 1. Schuljahres Zweifel darüber, ob das Kind geistig oder körperlich ausreichend entwickelt ist, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, ist eine Entscheidung über die Zurückstellung des Kindes herbeizuführen. Das Lehrerkollegium entscheidet darüber nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Diese werden hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Erziehungsberechtigten sehen diese Entscheidung als für sie bindend an.

c) Die Aufnahme eines/einer Schülers/in in andere Klassen sollte zum Beginn eines Schuljahres erfolgen.

d) Die ersten 6 Monate nach Unterrichtsbeginn gelten immer als Probezeit. Ergibt sich im Laufe der Probezeit, dass die Schule für den/die Schüler/in nicht den richtigen Bildungsweg darstellt, soll im Interesse des/der Schüler/in bereits zu diesem Zeitpunkt (also noch vor Ablauf der 6 Monate) eine andere Schule gefunden werden. Die Schule gibt dazu Empfehlungen. Die Probezeit kann in begründeten Fällen bis auf 1 Jahr verlängert werden.

Über das Bestehen der Probezeit entscheidet das Lehrerkollegium.

e) Ergeben sich im Laufe der Schulzeit Umstände, die wegen Mangels an Leistungsfähigkeit oder wegen des Verhaltens des/der Schüler/in ein Unterrichten und Erziehen in der Klasse unmöglich machen,



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

kann der Schulverein nach entsprechendem Beschluss des Lehrerkollegiums und einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten den Schulvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ablauf des Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresende kündigen.

Erfolgt das Ausscheiden des/der Schüler/in im Einvernehmen aller Beteiligten, entfällt die Kündigungsfrist.

- f) Waren alle, dem Lehrerkollegium im entsprechendem Fall möglich erscheinenden Erziehungsmaßnahmen ergebnislos oder liegen schwere Verfehlungen seitens des/der Schüler/in vor, kann seine/ihre sofortige Entlassung durch das Lehrerkollegium beschlossen werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Vertrauenskreis in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Entlassungsbeschlusses gegenüber den Erziehungsberechtigten wird auch gleichzeitig der Schulvertrag in schriftlicher Form fristlos gekündigt.
- g) Wird durch das Verhalten der/des Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommen diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Schulverein auf Vorschlag des Lehrerkollegiums den Schulvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Schulhalb- bzw. Schuljahresende kündigen. Zu diesen Pflichtversäumnissen gehören auch Verletzungen der Pflichten als ordentliches Mitglied im Schulverein.
- h) Will ein/e Schüler/in aus welchem Grund auch immer die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten dies rechtzeitig durch Kündigung mit einer Dreimonatsfrist zum Schuljahresende oder durch Herbeiführung eines entsprechenden (Schulvertrags-) Aufhebungsvertrages das Schulverhältnis beenden. Die neue Schule oder etwaige Ausbildungsstelle sind bei noch Schulpflichtigen anzugeben.

Im Übrigen gelten die im Schulvertrag vereinbarten Kündigungsregelungen.

3. Beiträge und Zahlungen

Die Regelungen zu den Elternbeiträgen sind vom Vorstand des Schulvereins aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Schulbetriebs und des Unterhalts der Schulgebäude bemessen und in der Beitragsordnung festgelegt.

Finanzielle Aufwendungen für den individuellen Gebrauch von Arbeitsmitteln sowie für den Handarbeits-/Handwerksunterricht, Praktika sowie Klassenfahrten sind durch den monatlichen Schulbeitrag nicht abgedeckt. Diese Aufwendungen gehören wie der Schulbeitrag zur Ermöglichung des Unterrichts und sind daher genau so verbindlich.

4. Schulbesuch

- a) Entschuldigungen bei Schulversäumnissen
Alle Schüler sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an allen weiteren verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die Ihnen im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

Bei Versäumnis des Unterrichtes oder der verbindlichen Schulveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, den/die Klassenlehrer/in oder Klassenbetreuer/in informieren. In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder den/die Schüler/in einem Arzt vorstellen. Kommen die Erziehungsberechtigten Ihrer Mitteilungs- und Begründungspflicht nicht nach, so gilt das Fehlen als unentschuldig.

Volljährige Schüler müssen der Mitteilungspflicht selbst nachkommen. Erfolgt bis zum dritten Tag nach Beginn des Fernbleibens nicht mindestens eine fernmündliche Entschuldigung, so gilt das Fehlen als unentschuldig.



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

In besonderen Fällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder den Schüler dem Schularzt vorstellen.

b) Unentschuldigtes Fehlen

Fernbleiben vom Unterricht ist unentschuldigtes Fehlen, wenn der/die Schüler/in nicht beurlaubt war und/oder das Fernbleiben nicht begründet wird bzw. die Begründung vom Klassenlehrer/in, Fachlehrer/in oder Klassenbetreuer/in nicht anerkannt wird. Unentschuldigtes Fehlen wird im Klassenbuch dokumentiert. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen werden die Eltern und der/die Schüler/in zu einem Gespräch eingeladen. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen wird eine ärztliche Attestpflicht unter Androhung der Einleitung eines Abmahnverfahrens angeordnet. Wird dieser Pflicht nicht nachgegangen und kein ärztliches Attest vorgelegt, wird das Abmahnverfahren eingeleitet.

c) Ausschluss von der Prüfungsteilnahme aufgrund von Fehlzeiten

Entstehen im ersten Schulhalbjahr einer Prüfungsklasse Fehlzeiten im einzelnen Unterricht von über 25% wird der Schüler nicht zur Prüfung angemeldet. Die Prüfung kann dann erst im Folgejahr absolviert werden.

d) Ausschluss gemäß Infektionsschutzgesetz

Die Schule kann den Schulbesuch ausschließen, wenn hierfür Gründe gemäß dem Infektionsschutzgesetz vorliegen.

5. Ferien, Beurlaubung und Freistellung

Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Lehrerkonferenz bestimmt. Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung durch die Schulführung für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Unterrichtsbefreiung, durch die die Ferien verlängert werden, muss schriftlich bei der Schulführung beantragt werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Ferienverlängerung nicht gestattet werden kann und auf die Erfüllung der Schulpflicht hingewiesen wird.

Sonstige Beurlaubungen können nur nach vorheriger Rücksprache mit dem/der zuständigen Klassenlehrer/in bis zu drei Tagen erfolgen.

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern (nur in dringenden Fällen oder auf längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen) müssen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig beim Lehrerkollegium beantragt werden. Bei gesundheitlichen Gründen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

6. Plötzliche Erkrankung

Bei plötzlicher Erkrankung während der Unterrichtszeit darf ein/e Schüler/in vom Lehrer nur entlassen werden, wenn gewährleistet ist, dass er/sie entsprechend den Umständen betreut werden kann. Ist dies nicht gegeben, hat die Schule so lange Betreuungspflicht, bis der/die Schüler/in einer geeigneten Obhut anvertraut werden kann.

7. Hitzefrei

Wenn um 9.30 Uhr an der Westseite des Gebäudes eine Lufttemperatur von mindestens 24 Grad gemessen wird, kann der Verwaltungsrat den Nachmittagsunterricht ausfallen lassen (Hitzefrei).

8. Zeugnisse und Abschlüsse

Die Schüler/innen erhalten ein Jahreszeugnis, worin die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält bis Klasse 10 keine Benotung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Das unterschriebene Zeugnis ist zum Schuljahresanfang wieder dem/der Klassenlehrer/in bzw. Klassenbetreuer/in vorzulegen. Das Original wird von den Erziehungsberechtigten aufbewahrt. Die Schule erstellt eine Kopie.

Für die Teilnahme an Praktika und die Jahresarbeit in der elften Klasse erhalten die Schüler/innen gesonderte Zeugnisse; darüber hinaus wird die Teilnahme im Abschluss-/Abgangszeugnis bestätigt.



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

Bei Bedarf erhält der/die Schüler/in ein Zeugnis, in dem die Leistungen nach Noten bewertet werden. Hierfür gelten dann die jeweils gültigen Notenordnungen der staatlichen Schulen.

Es ist möglich,

- den Hauptschulabschluss ab 10. Klasse, in Ausnahmefällen ab 9. Klasse,
- den Realschulabschluss am Ende der 11. Klasse,
- die Fachhochschulreife und das Abitur am Ende der 13. Klasse,

zu erlangen.

Zur Fachhochschulreifeprüfung wird zugelassen, wer die Empfehlung des Klassenkollegiums hat. Außerdem muss eine Waldorfschule mindestens ab Klasse 9 besucht worden sein. Schüler mit einem Realschulabschluss brauchen im Zeugnis einen Notendurchschnitt von 3,0 in den schriftlichen Fächern.

9. Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse

- a) Eine Aufnahme in die Abiturgruppe der 11. Klasse nach dem 10. Schuljahr ist möglich bei Erreichen des erforderlichen Leistungsstandes und einem entsprechenden Beschluss des Klassenkollegiums, der nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem/der Schüler/in (nach Volljährigkeit) gefasst wurde.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Abiturgruppe der 11. Klasse erfolgt am Ende des 10. Schuljahres. Die Schüler/innen, bei denen nach Einschätzung des Klassenkollegiums wegen fehlender ausreichender Leistungen die Aufnahme in die Abiturgruppe gefährdet sein wird, erhalten eine entsprechende Mitteilung, unter Angabe der im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen (Notenzeugnis). Wurde im laufenden Schuljahr ein Fach nicht belegt, kann der Leistungsstand des vergangenen Schuljahres herangezogen werden.

Der festgestellte Leistungsstand bildet die Grundlage für die Entscheidung des Klassenkollegiums über die (Nicht-)Aufnahme in die Abiturvorbereitungsklasse. Voraussetzung für eine positive Empfehlung ist ordentlicher Besuch der 10. Klasse und dass der/die Schüler/in in allen für die Abiturprüfung relevanten Fächern, insbesondere in den schriftlichen Prüfungsfächern, einen Notendurchschnitt von 3,0, ermittelt aus den Jahresleistungen, erzielt.

- b) Zeigt sich am Ende der 11. Klasse, dass der Leistungsstand eines/einer Schüler/in der Abiturgruppe nicht den Anforderungen für einen erfolgreichen Besuch der 13. Klasse entspricht, so kann die Konferenz die Nichtzulassung des/der Schüler/in zur 13. Klasse aussprechen. Er/sie kann dann die Empfehlung zur Teilnahme an der Fachhochschulprüfung bekommen.

Der/die Schüler/in kann einen Antrag auf Wiederholung der 11. Klasse stellen. Die Konferenz entscheidet über den Antrag. Dem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn die zugelassenen Wiederholungsbedingungen erfüllt sind oder wenn das Lern- und Arbeitsverhalten des/der Schüler/in sowie seine/ihre bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er/sie in einem Jahr den Anforderungen der 13. Klasse entsprechen kann.

10. Versicherungen

Die Schüler/innen sind während des Schulbetriebs, Schulveranstaltungen und dem direkten Schulweg in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert.

Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer/innen geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden.

Alle Schüler/innen sind im Rahmen von Schulveranstaltungen durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

Schulgebäude und Einrichtungen stehen im Besitz des Schulvereins. Verursachen Schüler/innen durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schaden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den entstandenen Schaden ein.



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

Das Eigentum der Schüler/innen ist nur in so weit durch die Schule versichert, als es durch Einflüsse aus dem Unterricht beschädigt oder zerstört wird.

11. Lern- und Lehrmittel

Lernmittel werden, soweit nicht Lernmittelfreiheit gegeben ist, von den Erziehungsberechtigten nach Angaben der Schule beschafft. Darüber hinaus werden waldorfspezifische Materialien (z.B. Hefte, Malstifte und –farben, Schreibgerät) von der Schule beschafft und zum Ende eines jeden Schuljahres über einen gesonderten Materialbeitrag in Rechnung gestellt.

Die im Unterricht angefertigten Arbeiten kann die Schule für Ausstellungszwecke zurückbehalten.

12. Räumlichkeiten, Mobiliar, Arbeitsmittel

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, in den Räumlichkeiten der Schule auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Falls nötig, beauftragt der/die Lehrer/in Schüler/in mit Kehrdienst. Das Mobiliar der Schule ist in pfleglichem Zustand zu erhalten. Außergewöhnliche Verschmutzungen und Schäden sind dem Hausmeister oder Schulbüro zu melden. Wenn bemerkt wird, dass ein/e Schüler/in einen Tisch oder anderes Mobiliar der Schule bemalt oder beschädigt, wird auf Kosten des/der Schülers/in bzw. dessen Erziehungsberechtigten der Schaden fachmännisch behoben. Abfälle sind getrennt zu entsorgen.

13. Einschränkungen

Auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des Parkplatzes und im Sichtbereich der Schule besteht generelles Rauchverbot.

Ebenso ist das Besitzen, Handeln oder Konsumieren von Alkohol und/oder anderen Drogen untersagt. Diese Regelung gilt für Schüler ebenso wie für Mitarbeiter, Eltern und Besucher.

Das Handy ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände auszuschalten und darf weder optisch noch akustisch wahrnehmbar sein. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy einbehalten und kann am Ende des Schultages im Schulbüro abgeholt werden.

Geräte zur elektrischen Musik- und Bilderzeugung wie Radio, CD-Player, i-Pod, TV- und Videogeräte sowie Computerspiele dürfen auf dem Schulgelände außer zu Unterrichtszwecken auf Veranlassung eines Lehrers nicht betrieben werden.

Das Mitbringen und Benutzen gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer, Waffen, Laserpointer, Knallkörper, Pfefferspray) ist untersagt

Das Konsumieren von Kaugummis ist nicht erlaubt.

14. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulpflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Bei diesbezüglichen Verstößen der Schüler/innen können diese angewandt werden.

Die Entscheidung über die einzelne Maßnahme obliegt der Lehrkraft des/der Schülers/in bzw. der Schulführung nach Anhörung des/der Schüler/innen, bei Ordnungsmaßnahmen (c) - (f) auch der Erziehungsberechtigten.

Folgende Maßnahmen sind möglich:

Durch die Lehrkraft:

- a) Pädagogische Maßnahmen (z.B. Gespräch, Ermahnung, mündliche oder schriftliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichtes, zeitweise Wegnahme von Gegenständen);



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

- b) Ausschluss aus dem Unterricht für den Rest des Schultages unter Wahrung der Aufsichtspflicht der Schule, gegebenenfalls mit der Verpflichtung am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen;
- c) Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen;

Durch die Lehrkraft zusammen mit der Schulführung:

- d) Zuweisung in eine andere Lerngruppe;
- e) Androhung der Kündigung des Schulvertrages;

Auf Beschluss der Schulführung durch den Vorstand:

- f) Kündigung des Schulvertrages.

In dringenden Fällen ist die Schule befugt, den/die Schüler/in bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ordnungsmaßnahmen sind anwendbar,

- wenn der/die Schüler/in nachweisbar vorsätzlich eine Rechtsnorm, die Schulordnung verletzt oder Anweisungen der Lehrer/innen oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern diese zu Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,
- der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert.

Ordnungsmaßnahmen sind z. B. schriftliche Abmahnung, Umsetzung des/der Schülers/in in eine parallele Lerngruppe, zeitweiliger (mehrtägiger) Ausschluss vom Unterricht, Androhung der Kündigung des Schulvertrages, Kündigung des Schulvertrags.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht.

Die Androhung der Kündigung ist möglich bei gewalttätigen Übergriffen auf Mitschüler/innen außerhalb des Unterrichts oder des Schulgeländes. Das Recht, mit Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerterror vorzugehen, umfasst auf jeden Fall dem gesamten Schulweg.

Die Androhung der Kündigung des Schulvertrages und seine Kündigung sind ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schüler/innen zulässig,

- wenn der/die Schüler/in innerhalb von 6 zusammenhängenden Wochen mindestens 6 Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig fernblieb,
- wenn der/die Schüler/in wiederholt und unentschuldig bei angekündigten Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern fehlt und keine Möglichkeit besteht, die schriftliche Leistung des/der Schülers/in zu bewerten. Dieses muss ihr/ihm und den Eltern vorher schriftlich angekündigt worden sein.

15. Die Aufsichtspflicht der Schule

Die Aufsichtspflicht der Schule besteht für die Dauer des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen für die Schüler/innen, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten. Das Verlassen des Schulgeländes während der



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

Unterrichtszeit ist nicht erlaubt. Die 12. und 13. Klasse ist von dieser Regelung nicht betroffen. Wird ein Schüler außerhalb des Schulgeländes während der Schulzeit angetroffen, gelten folgende Maßnahmen:

Anruf bei den Eltern und 1 Woche Sozialer Dienst

- Gemeinsames Gespräch von Eltern, Schüler und Verwaltungsrat, Androhung einer Abmahnung und eines zweitägigen Unterrichtsverweises
- Schriftliche Abmahnung auf den Schulvertrag und zweitägiger Unterrichtsverweis.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf den Schulweg.

Allerdings ist es für eine sichere und geordnete Beförderung der Schüler/innen in den Bussen und Zügen unerlässlich, dass die Anordnungen des Fahrpersonals befolgt werden. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen oder bei Sachbeschädigungen sind die obengenannten disziplinarischen Maßnahmen von Seiten der Schule möglich.

Während des Schulbetriebes sind Privatfahrzeuge jeglicher Art auf dem Parkplatz abzustellen, keinesfalls auf dem Schulhof. Eine Versicherung dieser Fahrzeuge seitens der Schule besteht nicht. Gleichmaßen ist zu dieser Zeit die Werkhofdurchfahrt, außer mit genehmigten Ausnahmen, nicht gestattet.

Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Auto bringen oder abholen, so dürfen die Autos nicht in der Wendeschleife halten. Das Ein- und Aussteigen sollte auch aus Sicherheitsgründen nur auf dem Parkplatz erfolgen. Der Fahrradkäfig darf dabei nicht blockiert werden.

16. Unterrichtsausfall

Kommt ein Lehrer nach Stundenbeginn nicht, so bleiben die Schüler im Klassenzimmer und verhalten sich ruhig. Ist der Lehrer auch nach zehn Minuten noch nicht erschienen, so meldet dies ein Schüler im Lehrerzimmer oder im Büro.

Vertretungen:

Unterrichtsausfall bis 11.25 Uhr wird grundsätzlich vertreten. Dies kann durch Unterricht oder sinnvolle pädagogische Tätigkeiten geschehen.

In der Zeit von 11.35 – 13.00 Uhr muss vertreten werden, wenn nachfolgender Unterricht geplant ist. Sind beide Fachstunden zu vertreten, kann unter Beachtung der Aufsichtspflicht eher entlassen werden.

Sollten zwei von drei Nachmittagsstunden vertreten werden müssen, kann der gesamte Nachmittagsunterricht ausfallen, wenn nicht eine andere pädagogisch sinnvolle Lösung gefunden wird.

Wenn eine von zwei Nachmittagsstunden vertreten werden muss, sollte diese Stunde durch Vertretung gehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird in Kauf genommen, dass die Schüler eine Freistunde haben.

Die Schüler werden über Vertretungsregelungen am Info-Brett im Flur informiert. Dies soll nach Möglichkeit bis 9.30 Uhr geschehen sein.

17. Pausenordnung

- In der großen Pause von 9:40 - 9:55 Uhr müssen alle Schüler/innen der Klassen 1 - 8 das Schulgebäude verlassen, mit Ausnahme der Regenpause, die der Lehrer, der die Fluraufsicht durchführt, festlegt
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder Freistunden ist für die Klassen 1 - 11 verboten.
- Das Gelände der Lebenshilfe darf nicht betreten werden
- Der Werkhof ist kein Pausenhof
- In der Mittagspause dürfen die Schüler/innen ab Klasse acht das Schulgelände nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern verlassen
- Klasse 5, 6 und 7 bleiben auf dem Schulgelände



RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule · Villingen-Schwenningen

Bei Verstößen gegen die der Pausenordnung informiert die aufsichtführende Lehrperson den VWR mit Name Uhrzeit und Art des Verstoßes. Dieser veranlasst dann vereinbarte Maßnahmen.

18. Klassenfahrten und Praktika

Klassenfahrten und Praktika sind verbindliche Schulveranstaltungen. Sie werden im Einvernehmen mit den Eltern frühzeitig geplant. Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler/innen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen eines/r Schülers/in sind dem/der verantwortlichen Lehrer/in frühzeitig mitzuteilen.

19. Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich einverstanden, dass ihre persönlichen Daten digital gespeichert werden und dass die Adressenlisten unter den jeweiligen. Erziehungsberechtigten einer Klasse oder mehrerer Klassen verteilt werden können. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte gegeben werden.

20. Volljährigkeit

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit kann der/die Schüler/in auf Antrag in die mit ihren Erziehungsberechtigten verabredeten Vereinbarungen (Schulvertrag, Schulordnung) eintreten und nimmt dann auch selbst die dort geltenden Rechte und Pflichten wahr.

Villingen-Schwenningen, den 01. August 2019